



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Verordnung des Boards der AQ Austria über Meldeverfahren für Studien ausländischer Bildungseinrichtungen 2024

§ 27-Meldeverordnung 2024- § 27-MeldeVO 2024

beschlossen in der 89. Sitzung
am 20. November 2024

2024

Impressum:

Board der AQ Austria - Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Franz-Klein-Gasse 5, 1190 Wien

office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

Wien, beschlossen in der 89. Sitzung am 20.11.2024, Version 1.1

Verordnung des Boards der AQ Austria über Meldeverfahren für Studien ausländischer Bildungseinrichtungen 2024

(§ 27-Meldeverordnung 2024 - § 27-MeldeVO
2024)

Auf Grund der §§ 27a Abs. 2 und 27b Abs. 3 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG), BGBl. I Nr. 74/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2024, wird verordnet:

1. Abschnitt: Regelungsgegenstand

§ 1.

Diese Verordnung regelt das Verfahren für die Meldung von hochschulischen postsekundären Bildungseinrichtungen aus EU oder EWR-Staaten (§ 27a HS-QSG) bzw. das Verfahren sowie die Kriterien für die Meldung von hochschulischen postsekundären Bildungseinrichtungen aus Nicht-EU oder Nicht-EWR-Staaten (§ 27b HS-QSG).

2. Abschnitt: Regeln zur Durchführung des Meldeverfahrens für hochschulische postsekundäre Bildungseinrichtungen aus EU oder EWR-Staaten gemäß § 27a HS-QSG

§ 2. Antrag

(1) Der Antrag auf Entscheidung über die Meldung ist schriftlich in elektronischer Version bei der Geschäftsstelle der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (im Folgenden: Geschäftsstelle) einzubringen.

(2) Der Antrag hat die antragstellende juristische Person zu benennen und die Bezeichnung der Bildungseinrichtung anzuführen. Er ist von deren gesetzlicher Vertreterin oder gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnen. Ein geeigneter Nachweis hinsichtlich der gesetzlichen Vertretung ist beizulegen, beispielsweise Satzung, aktueller Auszug aus dem Firmenbuch, Vereinsregisterauszug. Eine zustellbevollmächtigte Person mit Zustelladresse in Österreich ist anzugeben.

(3) Der Antrag hat die Informationen zur Bildungseinrichtung sowie Informationen zu den zu meldenden Studiengängen nach der ISCED-Klassifikation ISCED-F 2013 (Zusammensetzung der Gruppen von Studien – international; vierstellige Angabe) zu enthalten. Diese Informationen werden nach Abschluss des Verfahrens von der AQ Austria in das Verzeichnis der Meldeverfahren nach § 4 Abs. 1 aufgenommen.

(4) Der Antrag ist vollständig und formal richtig einzubringen. Er hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die zweifelsfrei das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 und Z 2 HS-QSG sowie das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 27a Abs. 1 Z 1 bis 5 HS-QSG nachweisen.

(5) Gemäß § 27a Abs. 1 Z 6 HS-QSG ist eine Garantie der Bildungseinrichtung vorzulegen, dass im Falle einer Einstellung des Studienbetriebs in Österreich alle Studierenden ihr Studium beenden können. Die Garantie hat den Nachweis zu umfassen, dass eine entsprechende rechtsverbindliche Kommunikation mit den Studierenden, beispielsweise im Studienvertrag, erfolgt.

(6) Der Antrag hat jedenfalls Nachweise zur Vergleichbarkeit der zu meldenden Studiengänge mit österreichischen Studiengängen in Bezug auf akademische Grade, ECTS-Anrechnungspunkte, Studiendauer und Qualifikationsniveau zu enthalten. Dies kann durch exemplarischen Vergleich mit Studienangeboten österreichischer Hochschulen erfolgen. Vom Board der AQ Austria können weitere Nachweise zur Vergleichbarkeit eingefordert werden.

(7) Der Antrag hat Studienpläne und Diploma Supplements mit Angaben zu akademischen Graden, Durchführungsorten sowie allfälligen österreichischen Kooperationspartnern zu enthalten.

(8) Der Antrag hat die Vorlage von Ergebnissen von Verfahren der Qualitätssicherung auf Studiengangsebene durch eine im European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) registrierte oder eine andere international anerkannte und unabhängige Qualitätssicherungsagentur zu enthalten. Diese Ergebnisse haben im Falle von Kooperationen auch den österreichischen Leistungsteil zu umfassen.

(9) Können die Nachweise insbesondere gemäß § 2 Abs. 8 nicht vollständig, echt und richtig erbracht werden, kann sich die Bildungseinrichtung einem Meldeverfahren gemäß § 27b unterziehen.

(10) Die Geschäftsstelle prüft den Antrag auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit. Falls diesbezüglich verbesserungsfähige Mängel vorliegen, räumt sie eine Frist von mindestens

zwei Wochen zu deren Behebung ein. Falls die Mängel nicht oder nicht fristgerecht behoben werden, hat das Board der AQ Austria den Antrag zurückzuweisen.

(11) Für Joint Programmes ist ein gemeinsamer Antrag einzureichen, der von den gesetzlichen Vertretungen aller hochschulischen postsekundären Bildungseinrichtungen zu unterzeichnen ist. Es ist ein Kooperationsvertrag aller beteiligten hochschulischen postsekundären Bildungseinrichtung sowie ggf. mit österreichischen Kooperationspartnern vorzulegen.

§ 3. Entscheidung und Bescheid

(1) Das Board der AQ Austria hat über die Meldung auf Grundlage der Antragsunterlagen zu entscheiden. Das Board der AQ Austria hat dem Antrag stattzugeben oder ihn abzuweisen.

(2) Liegen Mängel vor, die nach Auffassung des Boards der AQ Austria innerhalb einer Frist von neun Monaten behebbar sind, kann das Board der AQ Austria dem Antrag unter Auflagen stattgeben und die Entscheidung über die Meldung mit Auflagen versehen.

(3) Gibt das Board der AQ Austria einem Antrag unter Auflagen statt und weist die Bildungseinrichtung die Erfüllung der Auflagen nach, hat das Board der AQ Austria dies mit Bescheid festzustellen.

(4) Gibt das Board der AQ Austria einem Antrag statt, hat die Meldung längstens sechs Jahre Gültigkeit. Das Board der AQ Austria kann die Dauer der Gültigkeit der Meldung einschränken, beispielsweise wenn die aktuelle Genehmigung des gegenständlichen Studiengangs nach den Bestimmungen im Herkunfts- bzw. Sitzstaat oder die Gültigkeit der Ergebnisse von Qualitätssicherungsverfahren gemäß § 2 Abs. 8 in weniger als sechs Jahren endet.

(5) Der Bescheid hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Zeitraum der Meldung;
2. Bezeichnung des Rechtsträgers der Bildungseinrichtung und der Bildungseinrichtung sowie allfälliger österreichischer Kooperationspartner betreffend die Durchführung des Studiengangs in Österreich;
3. Bezeichnung, Gesamtarbeitsaufwand (in ECTS-Anrechnungspunkten), Dauer (in Semestern), verwendete Sprache und Wortlaut des zu verleihenden akademischen Grads des Studiengangs (einschließlich der abgekürzten Form);
4. Ort oder Orte, an dem oder denen der Studiengang in Österreich durchgeführt wird;
5. allfällige Auflagen.

(6) Für Joint Programmes werden gleichlautende Bescheide allen beteiligten hochschulischen postsekundären Bildungseinrichtungen an die im Antrag genannte Zustelladresse in Österreich zugestellt. Die Kostenvorschreibung erfolgt an eine im Antrag bekannt zu gebende zahlungspflichtige hochschulische postsekundäre Bildungseinrichtung. Die Eintragung in die Datenbank erfolgt je hochschulische postsekundäre Bildungseinrichtung.

(7) Mit der Entscheidung über die Meldung der Studiengänge ist keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studiengängen und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden. Die Studiengänge und akademischen Grade gelten als solche des Herkunfts- bzw. Sitzstaates der Bildungseinrichtung bzw. der Bildungseinrichtungen bei Joint Programmes.

§ 4. Veröffentlichung des Verfahrensergebnisses

(1) Die AQ Austria hat leicht zugänglich auf ihrer Website ein Verzeichnis der Meldeverfahren gemäß § 27 Abs. 6 HS-QSG zu veröffentlichen. Das Verzeichnis hat Informationen zur gemeldeten Bildungseinrichtung, den Studiengängen und den Ergebnissen des Meldeverfahrens in Form eines Ergebnisberichts zu enthalten. Der Ergebnisbericht zum Meldeverfahren hat die Entscheidung des Boards der AQ Austria einschließlich der Begründung zu enthalten.

(2) Die Bildungseinrichtung und allfällige österreichische Kooperationspartner sind verpflichtet, die Ergebnisse des Meldeverfahrens spätestens zwei Wochen nach Abschluss des Meldeverfahrens auf ihren Websites zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat für die Dauer der Gültigkeit der Meldung zu erfolgen.

(3) Die Bildungseinrichtung und allfällige österreichische Kooperationspartner sind verpflichtet, für die Dauer der Gültigkeit der Meldung auf ihren Websites sowie im Rahmen ihrer Marktkommunikation und ihres Außenauftrittes in Österreich in schriftlicher und optisch hervorgehobener Form darauf hinzuweisen, dass mit der Entscheidung über die Meldung der Studien keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studiengängen und entsprechenden österreichischen akademischen Graden bzw. Anerkennung von Studienabschlüssen in Österreich verbunden ist, die Studiengänge und akademischen Grade als solche des Herkunfts- bzw. Sitzstaates der Bildungseinrichtung gelten und die erfolgte Meldung in Österreich keine Akkreditierung im Sinne österreichischen Rechts darstellt. Die Bildungseinrichtung und allfällige österreichische Kooperationspartner haben diese Veröffentlichung der AQ Austria umgehend nach Verfahrensabschluss nachzuweisen.

(4) Die Bildungseinrichtung ist verpflichtet, für die Dauer der Gültigkeit der Meldung im Rahmen ihres Außenauftrittes in Österreich schriftlich darauf hinzuweisen, dass im Falle des Widerrufs der Entscheidung über die Meldung durch das Board der AQ Austria der Studiengang oder die Studiengänge in Österreich nicht mehr durchgeführt werden darf oder dürfen. Die Bildungseinrichtung hat diese Veröffentlichung der AQ Austria umgehend nach Verfahrensabschluss nachzuweisen.

§ 5. Erlöschen und Widerruf der Meldung

(1) Gemäß § 27 Abs. 8 HS-QSG kommt für das Erlöschen der Meldung § 26 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 HS-QSG sinngemäß zur Anwendung. Die Meldung erlischt demzufolge durch Zeitablauf, wenn nicht spätestens neun Monate vor Ablauf der Meldung ein neuer Antrag gestellt wurde, im Falle der Auflösung der juristischen Person, die als Rechtsträger der Bildungseinrichtung fungierte, mit dem Zeitpunkt ihrer Auflösung sowie, wenn die Erfüllung von Auflagen nicht oder nicht fristgerecht nachgewiesen wird. Das Board der AQ Austria hat das Erlöschen der Meldung mit Bescheid festzustellen.

(2) Gemäß § 27 Abs. 3 HS-QSG gilt § 26 Abs. 1 Z 5 und 6 sinngemäß. Die Meldung erlischt demzufolge bei Antrag der hochschulischen postsekundären Bildungseinrichtung auf Einstellung einer Meldung oder bei Nichtaufnahme des Studienbetriebs innerhalb von 24 Monaten nach Eintreten der Rechtskraft der Meldung. Das Board der AQ Austria hat das Erlöschen der Meldung mit Bescheid festzustellen.

(3) Das Board der AQ Austria hat gemäß § 27 Abs. 9 HS-QSG die Entscheidung über die Meldung bei Verweigerung der Informationspflichten und der Mitwirkung an statistischen Erhebungen gemäß § 27 Abs. 10 HS-QSG oder bei Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 27a Abs. 1 HS-QSG mit Bescheid zu widerrufen.

§ 6. Kosten

Die antragstellende Bildungseinrichtung hat eine vom Board der AQ Austria festgelegte und veröffentlichte Verfahrenspauschale zu bezahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung entsteht mit Vorliegen des vollständigen und formal richtigen Antrags gemäß § 2 und wird mit Abschluss des Verfahrens fällig. Der Pauschalbetrag ist mittels Bescheid vorzuschreiben.

§ 7. Beschwerden

Die antragstellende Bildungseinrichtung kann bei der Beschwerdekommision der AQ Austria Einspruch gegen den Verfahrensablauf einlegen.

§ 8. Nachweis der Auflagenerfüllung

(1) Erfolgt die Entscheidung unter Auflagen, hat die Bildungseinrichtung dem Board der AQ Austria innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten die Nachweise zur Erfüllung der Auflagen vorzulegen.

(2) Der Nachweis zur Erfüllung der Auflagen hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die zur Feststellung der Erfüllung der Auflagen erforderlich sind.

3. Abschnitt: Regeln zur Durchführung des Meldeverfahrens für hochschulische postsekundäre Bildungseinrichtungen aus Nicht-EU oder Nicht-EWR-Staaten gemäß § 27b HS-QSG

Für Meldeverfahren gemäß § 27b HS-QSG führt die AQ Austria eine Evaluierung in sinnge-mäßer Anwendung der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area durch.

§ 9. Antrag

(1) Der Antrag auf Entscheidung über die Meldung ist pro Studiengang schriftlich in elektro-nischer Version bei der Geschäftsstelle einzubringen.

(2) Der Antrag hat die antragstellende juristische Person zu benennen und die Bezeichnung der Bildungseinrichtung anzuführen. Er ist von deren gesetzlicher Vertreterin oder gesetz-lichem Vertreter zu unterzeichnen. Ein geeigneter Nachweis hinsichtlich der gesetzlichen Vertretung ist beizulegen, beispielsweise Satzung, aktueller Auszug aus dem Firmenbuch, Vereinsregisterauszug. Eine zustellbevollmächtigte Person mit Zustelladresse in Österreich ist anzugeben.

(3) Der Antrag hat Informationen zur Bildungseinrichtung sowie Informationen zu den zu meldenden Studiengängen nach der ISCED-Klassifikation ISCED-F 2013 (Zusammensetzung der Gruppen von Studien – international; vierstellige Angabe) zu enthalten. Diese Informa-tionen werden nach Abschluss des Verfahrens von der AQ Austria in das Verzeichnis der Meldeverfahren aufgenommen.

(4) Der Antrag ist vollständig und formal richtig einzubringen. Er hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die zweifelsfrei das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 und Z 2 HS-QSG, § 27b Abs. 1 Z 1 bis 4 sowie die Erfüllung der Kriterien gemäß § 21 nachweisen.

(5) Gemäß § 27b Abs. 1 Z 4 HS-QSG ist eine Garantie der Bildungseinrichtung vorzulegen, dass im Falle einer Einstellung des Studienbetriebs in Österreich alle Studierenden ihr Studium beenden können. Die Garantie hat zu umfassen, dass eine entsprechende rechtsverbind-liche Kommunikation mit den Studierenden, beispielsweise im Studienvertrag, erfolgt.

(6) Der Antrag hat jedenfalls Nachweise zur Vergleichbarkeit der zu meldenden Studien-gänge mit österreichischen Studiengängen in Bezug auf akademische Grade, ECTS-Anrech-nungspunkte, Studiendauer und Qualifikationsniveau zu enthalten. Dies kann durch exem-plarischen Vergleich mit Studienangeboten österreichischer Hochschulen erfolgen. Vom Board der AQ Austria können weitere Nachweise zur Vergleichbarkeit eingefordert werden.

(7) Der Antrag hat Studienpläne und Diploma Supplements mit Angaben zu akademischen Graden, Durchführungsorten sowie allfälligen österreichischen Kooperationspartnern zu enthalten.

(8) Die Geschäftsstelle prüft den Antrag auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit. Falls diesbezüglich verbesserungsfähige Mängel vorliegen, räumt sie eine Frist von mindestens zwei Wochen zu deren Behebung ein. Falls die Mängel nicht oder nicht fristgerecht behoben werden, weist das Board der AQ Austria den Antrag zurück.

§ 10. Entscheidung und Bescheid

(1) Das Board der AQ Austria hat über die Meldung auf Grundlage der Antragsunterlagen sowie des Gutachtens und der gegebenenfalls vorliegenden Stellungnahme der antragstellenden Bildungseinrichtung zu entscheiden. Das Board der AQ Austria hat dem Antrag stattzugeben oder ihn abzuweisen.

(2) Liegen Mängel vor, die nach Auffassung des Boards der AQ Austria innerhalb einer Frist von neun Monaten behebbar sind, kann das Board der AQ Austria die Entscheidung über die Meldung auch mit Auflagen versehen. Das Board der AQ Austria hat zu entscheiden, ob für die Überprüfung der Aufлагenerfüllung eine externe Begutachtung notwendig ist. Hält das Board der AQ Austria einen Vor-Ort-Besuch bzw. die Erstellung eines Gutachtens für die Beurteilung der Aufлагenerfüllung für erforderlich, kommen die §§ 17 bis 21 zur Anwendung.

(3) Gibt das Board der AQ Austria einem Antrag unter Auflagen statt und weist die Bildungseinrichtung die Erfüllung der Auflagen nach, hat das Board der AQ Austria dies mit Bescheid festzustellen.

(4) Gibt das Board der AQ Austria einem Antrag statt, hat die Meldung längstens sechs Jahre Gültigkeit. Das Board der AQ Austria kann die Dauer der Gültigkeit der Meldung einschränken, wenn die aktuelle Genehmigung des gegenständlichen Studiengangs nach den Bestimmungen im Herkunfts- bzw. Sitzstaat in weniger als sechs Jahren endet.

(5) Der Bescheid hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Zeitraum der Meldung;
2. Bezeichnung des Rechtsträgers der Bildungseinrichtung und der Bildungseinrichtung sowie allfälliger österreichischer Kooperationspartner betreffend die Durchführung des Studiengangs in Österreich;
3. Bezeichnung, Gesamtarbeitsaufwand (für hochschulische postsekundäre Bildungseinrichtungen aus dem Europäischen Hochschulraum angegeben in ECTS-Anrechnungspunkten), Dauer (in Semestern), verwendete Sprache und Wortlaut des zu verleihenden akademischen Grads (einschließlich der abgekürzten Form) des Studiengangs;
4. Ort oder Orte, an dem oder denen der Studiengang in Österreich durchgeführt wird;
5. allfällige Auflagen.

(6) Mit der Entscheidung über die Meldung der Studiengänge ist keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studiengängen und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden. Die Studiengänge und akademischen Grade gelten als solche des Herkunfts- bzw. Sitzstaates der Bildungseinrichtung bzw. der Bildungseinrichtungen bei Joint Programmes.

§ 11. Veröffentlichung des Verfahrensergebnisses

(1) Die AQ Austria hat leicht zugänglich auf ihrer Website ein Verzeichnis der Meldeverfahren gemäß § 27 Abs. 6 HS-QSG zu veröffentlichen. Das Verzeichnis hat Informationen zur gemeldeten Bildungseinrichtung, den Studiengängen und den Ergebnissen des Meldeverfahrens in Form eines Ergebnisberichts zu umfassen. Der Ergebnisbericht zum Meldeverfahren hat die Entscheidung des Boards der AQ Austria einschließlich der Begründung sowie das endgültige Gutachten (inkl. Namen und Institution der Gutachterinnen und/oder Gutachter) und die Stellungnahme der antragstellenden Bildungseinrichtung (letztere nach Zustimmung der Bildungseinrichtung) zu enthalten. Personenbezogene Daten, Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind dabei von der Veröffentlichung ausgenommen.

(2) Die Bildungseinrichtung und allfällige österreichische Kooperationspartner sind verpflichtet, die Ergebnisse des Meldeverfahrens spätestens zwei Wochen nach Abschluss des Meldeverfahrens auf ihren Websites zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat für die Dauer der Gültigkeit der Meldung zu erfolgen.

(3) Die Bildungseinrichtung und allfällige österreichische Kooperationspartner sind verpflichtet, für die Dauer der Gültigkeit der Meldung auf ihren Websites sowie im Rahmen ihrer Marktkommunikation und ihres Außenauftrittes in Österreich in schriftlicher und optisch hervorgehobener Form darauf hinzuweisen, dass mit der Entscheidung über die Meldung der Studien keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studiengängen und entsprechenden österreichischen akademischen Graden bzw. Anerkennung von Studienabschlüssen verbunden ist, die Studiengänge und akademischen Grade als solche des Herkunfts- bzw. Sitzstaates der Bildungseinrichtung gelten und die erfolgte Meldung in Österreich keine Akkreditierung im Sinne österreichischen Rechts darstellt. Die Bildungseinrichtung und allfällige österreichische Kooperationspartner haben diese Veröffentlichung der AQ Austria umgehend nach Verfahrensabschluss nachzuweisen.

(4) Die Bildungseinrichtung ist verpflichtet, für die Dauer der Gültigkeit der Meldung im Rahmen ihres Außenauftrittes in Österreich schriftlich darauf hinzuweisen, dass im Falle des Widerrufs der Entscheidung über die Meldung durch das Board der AQ Austria der Studiengang oder die Studiengänge in Österreich nicht mehr durchgeführt werden darf oder dürfen. Die Bildungseinrichtung hat diese Veröffentlichung der AQ Austria umgehend nach Verfahrensabschluss nachzuweisen.

§ 12. Erlöschen und Widerruf der Meldung

(1) Gemäß § 27 Abs. 8 HS-QSG kommt für das Erlöschen der Meldung § 26 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 HS-QSG sinngemäß zur Anwendung. Die Meldung erlischt demzufolge durch Zeitablauf, wenn nicht spätestens neun Monate vor Ablauf der Meldung ein neuer Antrag gestellt wurde, im Falle der Auflösung der juristischen Person, die als Rechtsträger der Bildungseinrichtung fungierte, mit dem Zeitpunkt ihrer Auflösung sowie, wenn die Erfüllung von Auflagen nicht oder nicht fristgerecht nachgewiesen wird. Das Board der AQ Austria hat das Erlöschen der Meldung mit Bescheid festzustellen.

(2) Gemäß § 27 Abs. 3 HS-QSG gilt § 26 Abs. 1 Z 5 und 6 sinngemäß. Die Meldung erlischt demzufolge bei Antrag der hochschulischen postsekundären Bildungseinrichtung auf Einstellung einer Meldung oder bei Nichtaufnahme des Studienbetriebs innerhalb von 24 Monaten nach Eintreten der Rechtskraft der Meldung. Das Board der AQ Austria hat das Erlöschen der Meldung mit Bescheid festzustellen.

(3) Das Board der AQ Austria hat gemäß § 27 Abs. 9 HS-QSG die Entscheidung über die Meldung bei Verweigerung der Informationspflichten und Mitwirkung an statistischen Erhebungen gemäß § 27 Abs. 10 HS-QSG oder bei Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 27b Abs. 1 und 2 HS-QSG mit Bescheid zu widerrufen.

§ 13. Kosten

Die antragstellende Bildungseinrichtung hat der AQ Austria die Gebühren der Gutachterinnen und/oder Gutachter zu ersetzen und eine vom Board der AQ Austria festgelegte und veröffentlichte Verfahrenspauschale zu zahlen. 50 % der Verfahrenspauschale sind mit Vorliegen des begutachtungsfähigen Antrags, 50 % nach der Entscheidung über die Meldung zu zahlen. Die Pauschalbeträge sowie allfällige Verfahrenskosten (Kosten der Gutachterinnen und/oder Gutachter – Aufwandsentschädigung zuzüglich allfälliger Abgaben, Reise- und Nächtigungskosten) sind mittels Bescheid vorzuschreiben.

§ 14. Beschwerden

Die antragstellende Bildungseinrichtung kann bei der Beschwerdekommision der AQ Austria Einspruch gegen den Verfahrensablauf einlegen.

§ 15. Nachweis der Auflagenerfüllung

(1) Erfolgt die Entscheidung unter Auflagen, hat die Bildungseinrichtung dem Board der AQ Austria innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten die Nachweise zur Erfüllung der Auflagen vorzulegen.

(2) Der Nachweis zur Erfüllung der Auflagen hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die zur Feststellung der Erfüllung der Auflagen erforderlich sind.

§ 16. Vorgangsweise

(1) Im Regelfall wird das Begutachtungsverfahren gemäß §§ 17 bis 21 durchgeführt. Das Board der AQ Austria kann über eine abweichende Vorgangsweise entscheiden.

(2) Bei gleichzeitiger Einreichung von mehreren Anträgen kann das Board der AQ Austria die Anträge in einem gemeinsamen Verfahren behandeln, wenn dies, insbesondere auf Grund der Fachnähe von Studiengängen, zweckmäßig ist.

(3) Sind an einem in Österreich geplanten Studiengang hochschulische postsekundäre Bildungseinrichtungen aus EU- oder EWR-Staaten und Nicht-EU- oder Nicht-EWR-Staaten beteiligt (gemeinsames Studienprogramm, Joint Programme), kommt das Verfahren gemäß 27b HS-QSG zur Anwendung. Hierfür ist ein gemeinsamer Antrag einzureichen, der von den gesetzlichen Vertretungen aller hochschulischen postsekundären Bildungseinrichtungen zu unterzeichnen ist. Es ist ein Kooperationsvertrag aller beteiligten hochschulischen postsekundären Bildungseinrichtungen sowie ggf. mit österreichischen Kooperationspartnern vorzulegen.

Gleichlautende Bescheide werden allen hochschulischen postsekundären Bildungseinrichtungen an die im Antrag genannte Zustelladresse in Österreich zugestellt. Die Kostenvorschreibung erfolgt an eine im Antrag bekannt zu gebende zahlungspflichtige hochschulische postsekundäre Bildungseinrichtung. Die Eintragung in die Datenbank erfolgt je hochschulische postsekundäre Bildungseinrichtung.

(4) Das Board der AQ Austria hat bei der Durchführung der Evaluierung vorhandene Ergebnisse von Verfahren der externen Qualitätssicherung zu berücksichtigen, sofern diese durch eine im EQAR registrierte oder eine andere international anerkannte und unabhängige Qualitätssicherungsagentur durchgeführt wurden und die Ergebnisse der Verfahren der externen Qualitätssicherung Informationen zum Nachweis der Erfüllung der Kriterien gemäß § 21 liefern.

§ 17. Gutachter/innen und/oder Gutachter

(1) Das Board der AQ Austria hat für die Begutachtung in der Regel vier Gutachterinnen und/oder Gutachter zu bestellen. Hält das Board der AQ Austria eine externe Begutachtung für die Beurteilung des Antrags für nicht erforderlich, kann es von der Bestellung von Gutachterinnen und/oder Gutachtern absehen.

(2) Durch die Zusammensetzung der Gruppe der Gutachterinnen und/oder Gutachter hat das Board der AQ Austria die Begutachtung aller für das Verfahren relevanten Aspekte unter Berücksichtigung der spezifischen Charakteristika in der Durchführung grenzüberschreitender Studien zu berücksichtigen. Dabei hat das Board der AQ Austria besondere Erfordernisse des Einzelfalls zu berücksichtigen sowie Diversität in der Zusammensetzung der Gruppe der Gutachterinnen und/oder Gutachter und eine Abdeckung folgender Kompetenzfelder anzustreben:

1. ausgewiesene facheinschlägige wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-künstlerische Qualifikation;
2. facheinschlägige Lehrtätigkeit, Forschungstätigkeit und Kenntnis des hochschulischen oder universitären Forschungs- und Lehrbetriebs;
3. durch eine facheinschlägige berufliche Tätigkeit ausgewiesene Kenntnis eines für den Studiengang relevanten Berufsfelds;
4. Erfahrung in Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung im Hochschulbereich;
5. aktuelle studentische Erfahrung durch ein facheinschlägiges Studium.

(3) Die Gutachterinnen und/oder Gutachter müssen unbefangen sein. Sie haben schriftlich zu erklären, dass keine Gründe vorliegen, die eine Unbefangenheit in Zweifel ziehen und sie verpflichten sich zur Verschwiegenheit über alle aus der gutachterlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen. Eine Befangenheit kann insbesondere aus den nachfolgend genannten Gründen bestehen, deren Vorliegen schriftlich zu begründen und elektronisch der AQ Austria mitzuteilen ist:

1. vertraglich gebundene Tätigkeit an der antragstellenden Bildungseinrichtung oder bei vorgesehenen Kooperationspartnern, insbesondere bei österreichischen Kooperationspartnern betreffend die Durchführung des Studiengangs in Österreich, in den letzten fünf Jahren;
2. Bewerbung an der antragstellenden Bildungseinrichtung oder bei vorgesehenen Kooperationspartnern, insbesondere österreichischen Kooperationspartnern betreffend die Durchführung des Studiengangs in Österreich, in den letzten fünf Jahren;
3. persönliche Forschungszusammenarbeit oder Kooperation mit Personen der antragstellenden Bildungseinrichtung oder vorgesehenen Kooperationspartnern, insbesondere österreichischen Kooperationspartnern betreffend die Durchführung des Studiengangs in Österreich, in den letzten fünf Jahren;
4. Absolvierung einer Prüfung und/oder Erlangung eines Abschlusses an der antragstellenden Bildungseinrichtung oder bei vorgesehenen Kooperationspartnern, insbesondere österreichischen Kooperationspartnern betreffend die Durchführung des Studiengangs in Österreich, in den letzten fünf Jahren;
5. verwandtschaftliche oder enge persönliche Verbindungen zu Personen der antragstellenden Bildungseinrichtung oder vorgesehenen Kooperationspartnern, insbesondere österreichischen Kooperationspartnern betreffend die Durchführung des Studiengangs in Österreich.

(4) Die Geschäftsstelle hat die antragstellende Bildungseinrichtung über die Gutachterinnen und/oder Gutachter zu informieren. Sie hat der antragstellenden Bildungseinrichtung eine Frist von mindestens einer Woche für allfällige schriftliche Einwände, beispielsweise gegen die Unbefangenheit der Gutachterinnen und/oder Gutachter, einzuräumen. Einwände müssen begründet werden, sind elektronisch bei der Geschäftsstelle einzubringen. Ein Vorschlagsrecht der antragstellenden Bildungseinrichtung besteht nicht.

(5) Die Geschäftsstelle unterstützt die Tätigkeit der Gutachterinnen und/oder Gutachter während des gesamten Meldeverfahrens. Die Kommunikation zwischen der antragstellenden Bildungseinrichtung und den Gutachterinnen und/oder Gutachtern hat, abgesehen vom Vor-Ort-Besuch, ausschließlich über die Geschäftsstelle zu erfolgen.

(6) Die Geschäftsstelle bereitet die Gutachterinnen und/oder Gutachter auf ihre Tätigkeit und Rolle vor und unterstützt sie in ihrer Tätigkeit, insbesondere in Hinblick auf die spezifischen Erfordernisse des Antragsgegenstandes.

§ 18. Vor-Ort-Besuch

(1) Die Begutachtung des Studiengangs ist mit einem ein- bis zweitägigen Vor-Ort-Besuch am geplanten Durchführungsort des Studiengangs durch die Gruppe der Gutachterinnen und/oder Gutachter verbunden. In Fällen des § 16 Abs. 2 kann sich die Dauer des Vor-Ort-Besuchs entsprechend verlängern. Hält das Board der AQ Austria einen Vor-Ort-Besuch für die Beurteilung des Antrags für nicht erforderlich, kann es von einem Vor-Ort-Besuch absehen.

(2) Das Board der AQ Austria hat über Vor-Ort-Besuche an weiteren Orten zu entscheiden, wenn die antragstellende Bildungseinrichtung Studiengänge an mehr als einem Ort in Österreich durchführt.

(3) Die AQ Austria legt den Ablauf des Vor-Ort-Besuchs fest, dabei gelten die folgenden Grundsätze:

1. Der Ablauf berücksichtigt die spezifischen Erfordernisse des Verfahrens und wird mit der antragstellenden Bildungseinrichtung abgestimmt. Die AQ Austria benennt die relevanten Gruppen und Vertreterinnen und/oder Vertreter der antragstellenden Bildungseinrichtung, die gehört werden sollen. Neben den Gutachterinnen und/oder Gutachtern nehmen Vertreterinnen und/oder Vertreter der Geschäftsstelle am Vor-Ort-Besuch teil.
2. Die Vertreterinnen und/oder Vertreter der antragstellenden Bildungseinrichtung werden, unter Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse, von der antragstellenden Bildungseinrichtung benannt. Die abschließende Festlegung erfolgt nach Abstimmung durch die AQ Austria.
3. Die Auswahl von Studierenden, sofern vorhanden, erfolgt durch die Studierendenvertretung der antragstellenden Bildungseinrichtung.
4. Alle relevanten Gruppen der antragstellenden Bildungseinrichtung werden gehört und die einzelnen anzuhörenden Personen stellen ihre Positionen frei und unbeeinflusst dar.

Die Vertreterinnen und/oder Vertreter der Geschäftsstelle unterstützen die Gutachterinnen und/oder Gutachter in ihrer Tätigkeit und achten auf den ordnungsgemäßen Ablauf des Vor-Ort-Besuchs.

§ 19. Gutachten

(1) Die Gutachterinnen und/oder Gutachter erstellen auf Grundlage der Erkenntnisse aus den Antragsunterlagen und dem Vor-Ort-Besuch ein Gutachten, das aus Feststellungen und Bewertungen zu den Kriterien gemäß § 21 und gegebenenfalls aus Hinweisen zu besonders hervorzuhebender guter Praxis beziehungsweise aus Empfehlungen zur Weiterentwicklung besteht.

(2) Die Erstellung des Gutachtens geschieht unter Wahrung der Meinungsvielfalt der Gutachterinnen und/oder Gutachter mit dem Ziel des Konsenses, um gemeinsame Feststellungen und Bewertungen zu den Kriterien und eine abschließende Gesamtbewertung auszusprechen. Soweit Unterschiede in den Auffassungen der Gutachterinnen und/oder Gutachter nicht auszuräumen sind, werden sie im Gutachten transparent gemacht.

§ 20. Stellungnahme

Die Geschäftsstelle übermittelt das Gutachten an die antragstellende Bildungseinrichtung und räumt ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Im Rahmen der Stellungnahme hat die antragstellende Bildungseinrichtung die Möglichkeit, insbesondere auf sachliche Fehler hinzuweisen, aber auch allenfalls abweichende Meinungen zu den Feststellungen und Bewertungen im Gutachten darzulegen. Die schriftliche Stellungnahme ist elektronisch bei der Geschäftsstelle einzubringen. Nach Eingang der Stellungnahme übermittelt die Geschäftsstelle diese den Gutachterinnen und/oder Gutachtern. Die Gutachterinnen und/oder Gutachter prüfen die Stellungnahme und nehmen bei Bedarf Änderungen des Gutachtens vor. Im Falle von Änderungen übermittelt die Geschäftsstelle das endgültige Gutachten zur Kenntnisnahme an die antragstellende Bildungseinrichtung.

§ 21. Kriterien

(1) Qualitätssicherung des Studiengangs

1. Die Bildungseinrichtung führt den Studiengang in zumindest gleichwertiger Qualität und unter zumindest gleichwertigen Studienbedingungen durch wie im Herkunfts- bzw. Sitzstaat. Falls der Studiengang im Herkunfts- bzw. Sitzstaat nicht durchgeführt wird, stellt die Bildungseinrichtung sicher, dass die Durchführung des Studiengangs den nationalen und institutionellen gesetzlichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen im Herkunfts- bzw. Sitzstaat entspricht.
2. Die Bildungseinrichtung bindet den Studiengang in das Qualitätsmanagementsystem der Bildungseinrichtung ein und stellt sicher, dass spezifische Herausforderungen eines in Österreich durchgeführten Studiengangs in ihrem internen Qualitätsmanagement explizit berücksichtigt werden.
3. Falls die Bildungseinrichtung mit einer anderen Einrichtung in der Durchführung des Studiengangs kooperiert, liegt ein Vertrag vor, der die Kooperation klar und nachvollziehbar regelt.
4. Die Bildungseinrichtung beurteilt regelmäßig die Qualität des Studiengangs.

(2) Studiengang und Studiengangsmanagement

1. Das Qualifikationsniveau des Studiengangs entspricht den Anforderungen sowie der jeweiligen Niveaustufe des Nationalen Qualifikationsrahmens im Herkunfts- bzw. Sitzstaat und ist mit der jeweiligen Niveaustufe nach dem Nationalen Qualifikationsrahmen in Österreich (Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen, BGBl. I Nr. 14/2016) vergleichbar.
2. Der akademische Grad entspricht den nationalen gesetzlichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen im Herkunfts- bzw. Sitzstaat und ist mit österreichischen akademischen Graden vergleichbar.
3. Inhalt, Aufbau und didaktische Konzeption des Studiengangs entsprechen den nationalen gesetzlichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen im Herkunfts- bzw. Sitzstaat.
4. Die vorgesehene studentische Arbeitsbelastung entspricht den nationalen gesetzlichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen im Herkunfts- bzw. Sitzstaat und ist mit der studentischen Arbeitsbelastung eines vergleichbaren österreichischen Studiengangs vergleichbar.
5. Eine Prüfungsordnung liegt vor und entspricht den nationalen gesetzlichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen im Herkunfts- bzw. Sitzstaat.
6. Die Zulassungsvoraussetzungen entsprechen dem Qualifikationsniveau des Studiengangs bzw. Abschlusses.
7. Das Aufnahmeverfahren ist klar definiert, für alle Beteiligten transparent kommuniziert und gewährleistet eine faire Auswahl der sich bewerbenden Personen.
8. Die Verfahren zur Anerkennung und Anrechnung von formalen, nicht-formalen und informellen Qualifikationen entsprechen sinngemäß der Lisbon Recognition Convention.

(3) Personal

Die Bildungseinrichtung verfügt für die Durchführung des Studiengangs über ausreichend wissenschaftlich bzw. wissenschaftlich-künstlerisch ausgewiesenes Personal, welches pädagogisch-didaktisch qualifiziert ist, sowie über ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal.

(4) Finanzierung

Die Bildungseinrichtung stellt die Finanzierung des Studiengangs sicher und trifft für die Finanzierung des Auslaufens des Studiengangs finanzielle Vorsorge.

(5) Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende

1. Die Bildungseinrichtung sieht Angebote zur fachlichen, studienorganisatorischen sowie psychosozialen Beratung und Unterstützung ihrer Studierenden vor.
2. Die Bildungseinrichtung stellt den Studierenden ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden zur Verfügung.

(6) Infrastruktur

Die Bildungseinrichtung stellt die für die Durchführung des Studiengangs quantitativ und qualitativ erforderliche Raum- und Sachausstattung zur Verfügung. Falls sich die Bildungseinrichtung externer Ressourcen bedient, ist ihre Verfügungsberechtigung hierüber vertraglich sichergestellt.

(7) Information

Die Bildungseinrichtung stellt auf ihrer Website leicht zugängliche und aktuelle Informationen zum Studiengang zur Verfügung. Diese umfassen neben Informationen betreffend Zulassung zum Studium, Anrechnung und Anerkennung von formalen, nicht-formalen und informellen Qualifikationen, Studienrecht sowie Qualifikationsniveau jedenfalls die Studienpläne inklusive der Studien- und Prüfungsordnungen, Muster der schriftlichen Ausbildungsvereinbarungen und eine Darstellung des Qualitätsmanagements.

4. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 22. Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 2024 in Kraft.

(2) Die Verordnung kommt für Verfahren, die am 1. Juli 2024 anhängig sind, nicht zur Anwendung.

